



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatler und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/458/Add.3, Ziff. 30)]

79/184. Die Menschenrechtssituation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶, das Übereinkommen über

¹ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³ Ebd., Bd. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴ Ebd., Bd. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁶ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.



die Rechte des Kindes⁷ und dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁸, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁰ sowie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹,

sowie unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹² und ihr Zusatzprotokoll I von 1977¹³, sofern anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht,

in Bestätigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und jede sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 mit dem Titel „Definition der Aggression“, in der sie erklärt, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte und alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen aufforderte, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution ES-11/4 vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/205 vom 19. Dezember 2016, 72/190 vom 19. Dezember 2017, 73/263 vom 22. Dezember 2018, 74/168 vom 18. Dezember 2019,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸ Ebd., Bd. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁹ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; LGBL. 2024 Nr. 3; öBGBL. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

¹⁰ Ebd., Bd. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2009 II S. 932; öBGBL. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

¹¹ Resolution 61/295, Anlage.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹³ Ebd., Bd. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

[75/192](#) vom 16. Dezember 2020 und [76/179](#) vom 16. Dezember 2021 und [77/229](#) vom 15. Dezember 2022 über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), ihre Resolution [78/221](#) vom 19. Dezember 2023 über die Menschenrechtssituation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, ihre Resolutionen [73/194](#) vom 17. Dezember 2018, [74/17](#) vom 9. Dezember 2019, [75/29](#) vom 7. Dezember 2020 und [76/70](#) vom 9. Dezember 2021 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres und ihre Resolution [78/316](#) vom 11. Juli 2024 über die Sicherheit und Sicherung der Kernanlagen der Ukraine, einschließlich des Kernkraftwerks Saporischschja, und die einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [ES-11/1](#) vom 2. März 2022 über die Aggression gegen die Ukraine und [ES-11/2](#) vom 24. März 2022 über die humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine und [ES-11/6](#) vom 23. Februar 2023 über die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats [49/1](#) vom 4. März 2022¹⁴, [52/32](#) vom 4. April 2023¹⁵ und [55/23](#) vom 4. April 2024¹⁶ über die Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der Aggression Russlands und [S-34/1](#) vom 12. Mai 2022 über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der Aggression Russlands¹⁷,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) sowie bestimmter Gebiete der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk (im Folgenden „die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine“) nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

sowie unter Verurteilung des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine, der einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta darstellt, und der Nutzung der Krim als Stützpunkt dafür und für den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen, einschließlich indigener Völker, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, und dass sie mit Menschenrechtsvertragsorganen und internationalen Institutionen zusammenarbeitet,

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

¹⁵ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁶ Ebd., *Seventy-ninth Session, Supplement No. 53 (A/79/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VII.

unter Hinweis darauf, dass die in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingesetzten Organe und Bediensteten der Russischen Föderation unrechtmäßig sind und als „Besatzungsbehörden der Russischen Föderation“ bezeichnet werden sollen,

besorgt darüber, dass die anwendbaren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und die entsprechenden Verträge, deren Vertragspartei die Ukraine ist, von der Besatzungsmacht nicht eingehalten werden, wodurch die Fähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine zur Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erheblich eingeschränkt wird,

erneut erklärend, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie indigene Völker alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können,

unter Begrüßung der Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, des Menschenrechtskommissars des Europarats und der Sachverständigenmissionen im Rahmen des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass in dem ukrainischen Hoheitsgebiet, das von der Aggression der Russischen Föderation betroffen ist, nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen werden,

sowie unter Begrüßung der gemäß den Resolutionen [71/205](#)¹⁸ und [72/190](#)¹⁹ vorgelegten Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), der gemäß den Resolutionen [73/263](#)²⁰, [74/168](#)²¹, [75/192](#)²², [76/179](#)²³, [77/229](#)²⁴ und [78/221](#)²⁵ vorgelegten Berichte des Generalsekretärs und der gemäß den Resolutionen [49/1](#) und [52/32](#) des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine vom 18. Oktober 2022²⁶, 15. März 2023²⁷, 19. Oktober 2023²⁸ und 18. März 2024²⁹,

verurteilend, dass die Russische Föderation die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine ihrem Rechtssystem unterstellt und dieses rückwirkend für anwendbar erklärt hat, einschließlich der erzwungenen oder obligatorischen Verleihung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation an geschützte Personen, und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation ausgewirkt hat, indem unter anderem Zivilpersonen vertrieben, Grundbesitz

¹⁸ Siehe [A/72/498](#).

¹⁹ Siehe [A/73/404](#).

²⁰ [A/74/276](#).

²¹ [A/75/334](#) und [A/HRC/44/21](#).

²² [A/76/260](#) und [A/HRC/47/58](#).

²³ [A/77/220](#) und [A/HRC/50/65](#).

²⁴ [A/78/340](#) und [A/HRC/53/64](#).

²⁵ [A/79/258](#) und [A/HRC/56/69](#).

²⁶ [A/77/533](#).

²⁷ [A/HRC/52/62](#).

²⁸ [A/78/540](#).

²⁹ [A/HRC/55/66](#).

enteignet und der Genuss der Menschenrechte der Bewohnerinnen und Bewohner der Gebiete beeinträchtigt wurde, insbesondere derjenigen, die diese Staatsbürgerschaft ablehnten,

tief besorgt über anhaltende Berichte, wonach die Strafverfolgungskräfte der Russischen Föderation in Privatwohnungen und Unternehmen, religiösen Einrichtungen, Medienunternehmen und an Versammlungsorten in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine Durchsuchungen und Razzien durchführen, bei denen sie häufig Privateigentum plündern und beschlagnahmen, und unter Hinweis darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr einer Person verbietet,

ernsthaft besorgt darüber, dass die russischen Behörden Berichten zufolge seit 2014 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einsetzen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach es auch weiterhin zur willkürlichen Inhaftierung, Festnahme und Verurteilung ukrainischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger anderer Länder durch die Russische Föderation kommt, insbesondere aufgrund von Äußerungen und Handlungen des Widerstands gegen den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, etwa im Fall von Emir-Usein Kuku, Halina Dowhopola, Serwer Mustafajew, Wladislaw Jesipenko, Asan und Asis Achtemow, Irina Danilowitsch, Bohdan Sisa, Enwer Krosch, Wilen Temerjanow, Mariano García Calatayud, Seyran Saliew, Oleg Prihodko, Osman Arifmemetow und vielen anderen,

tief besorgt über die anhaltenden schwerwiegenden Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit, insbesondere gegenüber denjenigen, die zuvor widerrechtlich oder willkürlich inhaftiert oder festgehalten wurden und aufgrund politisch motivierter Anklagen Strafen verbüßt haben,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, darunter Kinder, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und andere Menschen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist, durch die vorübergehende Besetzung nach wie vor an der Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gehindert werden,

unter Verurteilung der Meldungen zufolge an Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreife, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, massenhafte Durchsuchungen und Razzien, willkürliche Inhaftierung und Festnahme, Folter und Misshandlung, insbesondere um Geständnisse zu erpressen, Inhaftierung mit speziellen Sicherheitsvorschriften und Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen sowie erbärmliche Behandlung und Bedingungen in der Haft und die zwangsweise Überführung oder Vertreibung geschützter Personen in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergreife gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

ernsthaft besorgt über die Verletzungen des Völkerrechts durch die Russische Föderation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, einschließlich der willkürlichen Inhaftierung von Zivilpersonen, der Geiselnahmen und der sogenannten Filtrationsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Vertriebene, und unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Straflosigkeit bei gemeldeten Fällen von Verschwindenlassen und des fortgesetzten Einsatzes dieser Praktiken zur Einschüchterung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung,

tief besorgt über die Einschränkungen, denen die ukrainische Bevölkerung, einschließlich der indigenen Bevölkerung der Krim, insbesondere die Krimtatarinnen und -tataren, bei der Ausübung ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Arbeit und Bildung, sowie dabei unterliegen, ihre Identität und Kultur zu bewahren und Bildungsangebote in ukrainischer und krimtatarischer Sprache zu erhalten,

unter Verurteilung der gemeldeten Zerstörungen von Kultur- und Naturerbe, der illegalen archäologischen Ausgrabungen, des unerlaubten Transfers von Kulturgut, der Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten und der Unterdrückung religiöser Traditionen, durch die die ukrainische und die krimtatarische Kultur in der ethnokulturellen Landschaft der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine an Bedeutung verliert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die verstärkte Militarisierung und Assimilierung junger Menschen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durch die Russische Föderation, so auch durch eine Kampfausbildung für Kinder und Jugendliche für den Militärdienst in den russischen Streitkräften und die Einführung eines „militärisch-patriotischen“ Bildungssystems, sowie darüber, dass die Russische Föderation den Zugang zum ukrainischen Bildungssystem verwehrt,

unter Verurteilung der Aufstachelung zum Hass gegen die Ukraine, gegen Ukrainerinnen und Ukrainer und gegen Krimtatarinnen und -tataren sowie der Verbreitung von Desinformation in der Absicht, den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu rechtfertigen, unter anderem durch das Bildungssystem und die Jugendpolitik,

ernsthaft besorgt über die oben genannten Maßnahmen und Praktiken der Russischen Föderation, die eine anhaltende Bedrohung darstellen und einen großen Teil der ukrainischen Bevölkerung dazu bewegen haben, aus den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu fliehen,

unter Hinweis darauf, dass die einzelne oder massenhafte zwangsweise Überführung oder Vertreibung geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder das eines besetzten oder unbesetzten Drittstaats sowie die Überführung eines Teiles der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet nach dem humanitären Völkerrecht untersagt sind und möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

in großer Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die Russische Föderation Maßnahmen zur Veränderung der demografischen, einschließlich der ethnischen, Struktur in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine fördert und entsprechende Praktiken anwendet,

besorgt über die negativen Auswirkungen, die die Eingriffe der Besatzungsmacht auf den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte durch die Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine haben, insbesondere aufgrund der Enteignung von Grund und Boden, dem Abriss von Häusern und der Erschöpfung und Übernahme natürlicher und landwirtschaftlicher Ressourcen,

in Bekräftigung des Rechts aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vorübergehenden Besetzung durch die Russische Föderation betroffen sind, auf Rückkehr an ihre Wohnorte in der Ukraine,

in Bekräftigung ihrer ersten Besorgnis darüber, dass entsprechend der Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016 der Me-

dschlis des krimtatarischen Volkes, das repräsentative Organ der indigenen – der krimtatarischen – Bevölkerung der Krim nach wie vor als extremistische Organisation betrachtet wird und das Verbot seiner Tätigkeit nach wie vor nicht aufgehoben wurde und dass die Führungsverantwortlichen des Medschlis des krimtatarischen Volkes nach wie vor verfolgt werden,

verurteilend, dass ständig Druck auf Angehörige religiöser Minderheiten und ihre Gemeinschaften ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien, den Abriss und die Räumung von der Religionsausübung gewidmeten Gebäuden, unangemessene Registrierungs Vorschriften, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Mitglieder der ukrainisch-orthodoxen Kirche, protestantischer Kirchen, muslimischer Religionsgemeinschaften, der griechisch-katholischen und römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu extremistischen Organisationen,

ernsthaft besorgt darüber, dass regelmäßig Militärgerichte benutzt werden, einschließlich im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation befindlicher, um zivile Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine vor Gericht zu stellen, und über die zunehmenden Beweise dafür, dass die Besatzungsmacht die Standards für faire Verfahren nicht einhält, unter anderem durch die Einrichtung illegaler Gerichte in den vorübergehend besetzten Gebieten, die den internationalen Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft, die Transparenz der Gerichtsverfahren, die Unschuldsvermutung für die Angeklagten oder ihr Recht auf Verteidigung nicht entsprechen,

verurteilend, dass seit Beginn und während des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden, um abweichende Meinungen zu unterdrücken, unter anderem durch die Durchsetzung neuer russischer Gesetze, mit dem Ziel, die Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine von friedlichen Protesten im Einklang mit ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Freiheit der friedlichen Versammlung und auf Freiheit der politischen Meinung abzubringen,

in dieser Hinsicht unter nachdrücklicher Verurteilung des anhaltenden Drucks und der Masseninhaftierungen aus Gründen des Terrorismus, des Extremismus und der Spionage oder damit verbundenen Gründen sowie anderer Formen der Unterdrückung von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Bürgerrechtsaktivistinnen und -aktivisten, darunter diejenigen der Bürgerinitiative für Solidarität auf der Krim, die Rechtsverletzungen dokumentiert und den Familien der Opfer politisch motivierter Verfolgung humanitäre Hilfe leistet,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 31. Januar 2024 in der Sache *Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)*³⁰,

sowie unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 2. Februar 2024 zu *Vorwürfen des Völkermords gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation)*³¹,

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-ninth Session, Supplement No. 4 (A/79/4)*, Kap. V, Abschn. A.

³¹ Ebd.

ferner unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 untersagt ist, geschützte Personen zu zwingen, in ihren Streitkräften oder Hilfskräften zu dienen, einschließlich medizinischen Personals, und unter nachdrücklicher Verurteilung jeglicher Zwangseinziehung in und Mobilisierung für die Streitkräfte der Russischen Föderation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine vor dem Hintergrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine,

unter Hinweis darauf, dass die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden sowie eine freie Presse und andere freie Medien von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie für den Genuss anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, besorgt über Berichte, wonach Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Bürgerjournalistinnen und -journalisten in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine weiterhin ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Berichterstattung ausgesetzt sind, und tief besorgt darüber, dass Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Bürgerjournalistinnen und -journalisten in unmittelbarer Folge ihrer Berichterstattung willkürlich festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt, drangsaliert und eingeschüchtert worden sind, insbesondere wegen ihrer Berichterstattung über die Entwicklungen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine sowie den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine,

verurteilend, dass die Russische Föderation ukrainische Websites und Fernsehsender blockiert und ukrainische Übertragungsfrequenzen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine übernommen hat, wodurch der Zugang zu ukrainischer Bildung vollständig verwehrt ist, und dass die Besatzungsmacht von ihr kontrollierte Massenmedien nutzt, um zum Hass gegen Ukrainerinnen und Ukrainer, die ukrainisch-orthodoxe Kirche, Krimtatarinnen und -tataren, Muslime, Jehovas Zeugen und Aktivistinnen und Aktivisten aufzustacheln und zur Begehung von Gräueltaten an Ukrainerinnen und Ukrainern aufzurufen,

ernsthaft besorgt über die dokumentierten Fälle, in denen der Föderale Sicherheitsdienst der Russischen Föderation ukrainische Staatsangehörige nach ihrer Festnahme gefoltert oder misshandelt haben soll, unter anderem durch Schläge, Elektroschocks und Würgen der Opfer,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die militärische Nutzung der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und ihrer Infrastruktur, einschließlich der zivilen Infrastruktur, im Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, was langfristig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt in der Region hat und den Genuss der Menschenrechte durch die Zivilbevölkerung beeinträchtigt,

unter Hinweis darauf, dass die Russische Föderation als Besatzungsmacht rechtliche Verantwortung für das besetzte Gebiet trägt, und unter Missbilligung der Zerstörung des Wasserkraftwerks Kachowka, die katastrophale humanitäre, wirtschaftliche, landwirtschaftliche und ökologische Langzeitfolgen in der Region nach sich gezogen hat und den Genuss der Menschenrechte durch die Zivilbevölkerung stark beeinträchtigt, sowie nachdrücklich verurteilend, dass das Ersuchen der Vereinten Nationen um humanitären Zugang über den Fluss Dnipro zu der betroffenen Bevölkerung in den vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten abgewiesen wurde,

unter Verurteilung der fortlaufenden Nutzung der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine für Raketen- und Drohnenangriffe in der gesamten Ukraine, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern und zivile Objekte treffen, einschließlich vorsätzlicher Angriffe auf kritische Energieinfrastruktur und medizinische Einrichtungen,

in ernster Besorgnis darüber, dass die Angriffe auf die ukrainische zivile Hafeninfrastuktur, die Navigationssysteme und die Getreideterminale und die geplante Blockade der ukrainischen Häfen sowie die Androhung von Gewalt gegen zivile Schiffe und Handelsschiffe im Schwarzen Meer, die die ukrainischen Häfen anlaufen und verlassen, die hochwichtigen globalen Versorgungswege für Nahrungsmittel, insbesondere in die am stärksten gefährdeten Regionen, beeinträchtigen und damit die globale Ernährungssicherheit und den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und nährstoffreichen Nahrungsmitteln für alle, die sie benötigen, gefährden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Ukraine und andere internationale und regionale Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Ukraine bei der Achtung, dem Schutz und der Einhaltung der Menschenrechte zu unterstützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zu den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine gewährt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung der zwangsweisen Überführung ukrainischer Kinder und anderer Zivilpersonen in die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und ihrer Vertreibung in die Russische Föderation, der Trennung von Familien, der Trennung von Kindern von ihrem Vormund und jeder späteren Änderung des Personenstands der Kinder, ihrer Adoption oder Unterbringung in Pflegefamilien sowie der Maßnahmen zu ihrer Indoktrinierung, was einen deutlichen Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht darstellt,

Kenntnis nehmend von der Ausstellung von Haftbefehlen gegen Wladimir Putin, den Präsidenten der Russischen Föderation, und gegen Maria Lwowa-Belowa, die Kinderrechtsbeauftragte im Präsidialamt der Russischen Föderation, durch den Internationalen Strafgerichtshof auf der Grundlage dessen, dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass sie für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Vertreibung von Kindern und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation verantwortlich sind,

sowie Kenntnis nehmend von der Ausstellung von Haftbefehlen gegen Sergej Schoigu, den Verteidigungsminister der Russischen Föderation zum Zeitpunkt des zur Last gelegten Verhaltens, und Waleri Gerassimow, den Generalstabschef der Streitkräfte der Russischen Föderation und Ersten Stellvertretenden Verteidigungsminister der Russischen Föderation zum Zeitpunkt des zur Last gelegten Verhaltens, durch den Internationalen Strafgerichtshof auf der Grundlage dessen, dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass sie für das Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf zivile Objekte und das Kriegsverbrechen übermäßiger Nebenschäden zu Lasten der Zivilbevölkerung oder Schäden an zivilen Objekten sowie für das gegen die Menschlichkeit gerichtete Verbrechen anderer unmenschlicher Handlungen verantwortlich sind,

ferner Kenntnis davon nehmend, dass die russischen Streitkräfte und die mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen aufgrund der Tötung von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in der Ukraine im zweiten Jahr in Folge in den Anhang zum

Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte³² aufgenommen wurden,

in Würdigung der Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten um die Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in der Ukraine,

in Anerkennung der Bedeutung der Ermittlungen der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, unter Betonung der Rolle, die dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufgrund seines Beitrags zu einer objektiven Bewertung der Menschenrechtssituation in der Ukraine zukommt, und in dieser Hinsicht die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßend,

nachdrücklich verurteilend, dass die Rechte ukrainischer Kriegsgefangener durch die weit verbreitete und systematische Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung verletzt werden, unter anderem einhergehend mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, entwürdigenden Haftbedingungen und dem Versäumnis, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich in anderen vorübergehend durch die Russische Föderation besetzten Gebieten der Ukraine eine gravierende Menschenrechtskrise entwickelt hat, die der Lage auf der vorübergehend besetzten Krim gleicht,

in Bekräftigung dessen, dass die gewaltsame Inbesitznahme von Gebieten der Ukraine, einschließlich der Krim, rechtswidrig ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass der Ukraine die Kontrolle über das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, unverzüglich zurückzugeben ist,

1. *verurteilt auf das Entschiedenste* den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, und die Nutzung der vorübergehend besetzten Krim als Stützpunkt dafür und für den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk;

2. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine unverzüglich beendet und alle ihre Streitkräfte bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, abzieht;

3. *verurteilt nachdrücklich*, dass die Russische Föderation ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, in Bezug auf ihre rechtliche Verantwortung in dem besetzten Gebiet, insbesondere die Verantwortung, das ukrainische Recht und die Rechte aller Zivilpersonen zu achten, weiterhin vollkommen missachtet;

4. *verurteilt* das Versäumnis der Russischen Föderation, den wiederholten Ersuchen und Aufforderungen der Generalversammlung sowie den Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs nachzukommen;

5. *verurteilt außerdem* die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe der russischen Besatzungsbehörden und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu Lasten

³² [A/78/842-S/2024/384](#).

der Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, darunter die Diskriminierung der Ukrainerinnen und Ukrainer, der krimtatarischen Bevölkerung und der Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen;

6. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung der in der Ukraine vor der vorübergehenden Besetzung geltenden Rechtsvorschriften nachkommt;

7. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten;

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen, die Rechtsverletzungen und Übergriffe im Rahmen der Filtrationsverfahren, das Verschwindenlassen, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere mit dem Ziel, festgenommene Personen zu zwingen, sich selbst zu belasten oder mit der Strafverfolgung „zusammenzuarbeiten“, faire Verfahren zu gewährleisten, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, und zu diesem Zweck die unabhängige, unparteiische und wirksame Untersuchung aller Vorwürfe sicherzustellen;

d) Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine nicht wegen strafbarer Handlungen oder Meinungsäußerungen, einschließlich Kommentaren oder Beiträgen in den sozialen Medien, festzunehmen oder strafrechtlich zu verfolgen und alle wegen derartiger Handlungen festgenommenen oder inhaftierten Bewohnerinnen und Bewohner freizulassen;

e) das in der Ukraine geltende Recht zu achten, die Gesetze, denen die Russische Föderation die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine unrechtmäßig unterstellt hat und die Zwangsräumungen und die Einziehung privaten Eigentums, einschließlich der Beschlagnahme von Land, sowie der natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen der Ukraine unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gestatten, aufzuheben und die Eigentumsrechte aller ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer zu achten, die von früheren Enteignungen betroffen sind;

f) verlässliche Informationen über den Verbleib inhaftierter ukrainischer Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Kriegsgefangener, vorzulegen, um ihre Kommunikation mit ihren Familien, Anwältinnen und Anwälten und maßgeblichen internationalen Akteuren, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sicherzustellen und die ukrainischen Staatsangehörigen, die unrechtmäßig in Haft genommen wurden, sowie diejenigen, die von der Russischen Föderation überführt oder vertrieben wurden, sofort freizulassen und ihnen zu gestatten, ohne Vorbedingungen in die Ukraine zurückzukehren;

g) die Zahl und Identität der Personen bekanntzugeben, die aus den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation vertrieben wurden, und umgehende Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückkehr dieser Personen in die Ukraine zu ermöglichen;

h) die Praxis der Unterbringung von Inhaftierten in Einzelhaftzellen, Strafsolisierung oder unter sonstigen erschwerten Bedingungen als Methode der Einschüchterung zu beenden;

i) darüber zu wachen, dass den medizinischen Bedürfnissen aller festgehaltenen ukrainischen Staatsangehörigen entsprochen wird, einschließlich der Kriegsgefangenen sowie derjenigen, die in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und in der Russischen Föderation aus politischen Gründen unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, und die Überwachung des Gesundheitszustands und der Haftbedingungen dieser Personen durch unabhängiges internationales Beobachtungspersonal und ärztliches Personal namhafter internationaler Gesundheitsorganisationen, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu gestatten sowie alle Inhaftierten, die sich in einem kritischen Gesundheitszustand befinden, insbesondere wenn ihre Erkrankungen auf der Liste haftausschließender Erkrankungen verzeichnet sind, freizulassen und alle Todesfälle in Haftanstalten wirksam zu untersuchen;

j) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bis zu ihrer Freilassung die Rechte ukrainischer Gefangener und Inhaftierter in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und in der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, zu wahren, und legt der Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)³³ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴ zu achten;

k) die anhaltende Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gestellt werden;

l) ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen und zu bewahren, das Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, Bürgerjournalistinnen und -journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger in die Lage versetzt, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen, und zu diesem Zweck insbesondere Reiseverbote, Vertreibungen, willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen und Strafverfolgungen sowie andere Einschränkungen der Ausübung ihrer Rechte zu unterlassen;

m) die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu achten, zu schützen und einzuhalten, was die Freiheit mit einschließt, über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, ein sicheres und förderliches Umfeld für pluralistische, unabhängige Medien zu schaffen und ein sicheres und förderliches Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen;

n) die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Diskriminierung zu achten, diskriminierende regulatorische Beschränkungen aufzuheben, die die Tätigkeiten religiöser Gruppen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine verbieten oder einschränken, unter anderem betreffend die Mitglieder der ukrainisch-orthodoxen Kirche, die muslimische krimtatarische Bevölkerung und Jehovas Zeugen, und den

³³ Resolution [70/175](#), Anlage.

³⁴ Resolution [65/229](#), Anlage.

ungehinderten Zugang zu Kultstätten sowie Versammlungen zum Gebet und andere Formen der Religionsausübung ohne ungebührliche Einschränkungen zu gewährleisten;

o) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle Einrichtungen verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, insbesondere die ethnische ukrainische und krimtatarische Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die uneingeschränkte Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft;

p) das Recht auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung und den Schriftverkehr einer Person zu achten, zu schützen und einzuhalten;

q) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können, und die Verfahren zu beenden, bei denen in missbräuchlicher Weise eine vorherige Genehmigung für friedliche Versammlungen verlangt wird und Warnungen oder Drohungen an mögliche Teilnehmende dieser Versammlungen ausgesprochen werden, und die Verbote der Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien aufzuheben;

r) das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht unter Strafe zu stellen und alle Strafen aufzuheben, die Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine wegen der Äußerung abweichender Auffassungen, auch zum Status der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und zum Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, auferlegt wurden;

s) sicherzustellen, dass reale und wirksame Bedingungen für Bildungsangebote in ukrainischer und krimtatarischer Sprache geschaffen werden und alle gesetzgeberischen und sonstigen Vorgehensweisen, die darauf gerichtet sind, den Zugang zu ukrainischer Bildung zu verwehren und die ein Muster rassistischer Diskriminierung darstellen, zu beenden;

t) die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankerten Rechte der indigenen Völker der Ukraine zu achten, unverzüglich die Entscheidung zu widerrufen, mit der der Medschlis des krimtatarischen Volkes zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, die Entscheidung aufzuheben, mit der die Führungsverantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, die Urteile, darunter die Abwesenheitsurteile, gegen Krimtatarinnen und -tataren und ihre Führungspersonen aufzuheben, die willkürlich Inhaftierten unverzüglich freizulassen und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der krimtatarischen Bevölkerung zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen;

u) die unrechtmäßige Einziehung und Mobilisierung von Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine für die Streitkräfte der Russischen Föderation zu beenden, keinen Druck mehr auf die Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine auszuüben, um sie zum Dienst in den Streit- oder Hilfskräften der Russischen Föderation und zur Mitwirkung an Feindseligkeiten gegen ihren eigenen Staat zu zwingen, und die Propaganda einzustellen, die auch auf Kinder

abzielt und über das Bildungssystem verbreitet wird, und die strenge Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen als Besatzungsmacht zu gewährleisten;

v) außerdem die Praxis zu beenden, Einwohnerinnen und Einwohner, die sich der Einziehung in und der Mobilisierung für die Streit- oder Hilfskräfte der Russischen Föderation widersetzen, strafrechtlich zu verfolgen;

w) die Praxis zu beenden, ukrainische Bürgerinnen und Bürger, die die russische Staatsangehörigkeit nicht angenommen haben, aus den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu vertreiben, die Überführung ihrer eigenen Zivilbevölkerung in diese Gebiete einzustellen und politische Maßnahmen zu unterlassen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung dieser Gebiete, einschließlich ihrer ethnischen Zusammensetzung, gewaltsam und durch Anreize oder Beihilfe zur Migration und Ansiedlung russischer Bürgerinnen und Bürger zu ändern;

x) die Entscheidung, das Verfahren für den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation durch ukrainische Waisen oder Kinder ohne elterliche Fürsorge zu vereinfachen, unverzüglich und bedingungslos rückgängig zu machen;

y) den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen eine umfassende Liste mit Namen und Aufenthaltsort aller ukrainischer Kinder vorzulegen, die zwangsweise in die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine überführt oder in die Russische Föderation vertrieben wurden, einschließlich derjenigen, die in der Folge adoptiert oder in Pflegefamilien untergebracht wurden, um sicherzustellen, dass für den Schutz und die Betreuung dieser Kinder im Einklang mit dem Völkerrecht gesorgt wird;

z) die zwangsweise Überführung oder Vertreibung ukrainischer Kinder und anderer Zivilpersonen einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre sichere Rückkehr und Familienzusammenführung im Einklang mit dem Kindeswohl und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

aa) bezüglich der Menschenrechtssituation in den von der Russischen Föderation vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine sofort vollständig mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, die sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, erhalten muss, sowie mit dem Europarat zusammenzuarbeiten;

bb) die Bedingungen zu schaffen und die Mittel bereitzustellen, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vorübergehenden Besetzung von Gebieten der Ukraine durch die Russische Föderation betroffen sind, an ihre Wohnorte zu ermöglichen;

cc) angemessene Haftbedingungen für ukrainische Kriegsgefangene im Einklang mit den Anforderungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen³⁵ zu gewährleisten, unter anderem durch Einrichtung einer gemischten medizinischen Kommission, und den vollständigen Austausch der Kriegsgefangenen sicherzustellen;

dd) die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten

³⁵United Nations, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 838; LGBl. 1989 Nr. 20; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 228.

Konflikten³⁶, zu gewährleisten, die die Erhaltung von Denkmälern des ukrainischen Kulturerbes in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, insbesondere des Khanpalasts von Bachtschissaraj und der antiken Stadt Chersonesos und ihrer Chora, betreffen, illegale archäologische Ausgrabungen auf der Krim und in anderen vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine sowie den unerlaubten Transfer ukrainischen Kulturguts aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine heraus zu verhindern und entsprechende gemeldete Vorgänge zu unterbinden;

8. *fordert* die Russische Föderation *auf*, den substanziellen Bedenken und allen Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, sowie den einschlägigen Empfehlungen Rechnung zu tragen, die das Hohe Kommissariat zuvor in Berichten über die Menschenrechtssituation in der Ukraine auf der Grundlage der Arbeit der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine auf der Grundlage der Arbeit der zur Verhütung einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingerichteten Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine abgegeben hat;

9. *unterstützt* die Anstrengungen der Ukraine, wirtschaftliche, finanzielle, politische, soziale, informationelle, kulturelle und andere Verbindungen zu ihren Bürgerinnen und Bürgern in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine aufrechtzuerhalten, um ihnen den Zugang zu demokratischen Prozessen, wirtschaftlichen Chancen und objektiven Informationen zu erleichtern;

10. *fordert* alle internationalen Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei Bezugnahme auf die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, in ihren offiziellen Dokumenten, Mitteilungen, Veröffentlichungen, Informationen und Berichten, auch im Zusammenhang mit statistischen Daten der Russischen Föderation oder von der Russischen Föderation zur Verfügung gestellten statistischen Daten, sowie in den im Rahmen der offiziellen Internetressourcen und -plattformen der Vereinten Nationen angegebenen oder verwendeten Daten die Bezeichnung „die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol und bestimmte Gebiete der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk (Ukraine), die von der Russischen Föderation vorübergehend besetzt sind“ zu verwenden und die Organe der Russischen Föderation und ihre Vertretungspersonen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine als „Besatzungsbehörden der Russischen Föderation“ zu bezeichnen, und legt allen Staaten und anderen internationalen Organisationen nahe, dies ebenfalls zu tun;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und in der gesamten Ukraine zu unterstützen und auch weiterhin für die Achtung der Menschenrechte einzutreten, unter anderem, indem sie die von der Russischen Föderation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine begangenen Rechtsverletzungen im Rahmen bilateraler und multilateraler Foren verurteilen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konstruktiv an den konzertierten Anstrengungen mitzuwirken, insbesondere an den internationalen Initiativen und der interna-

³⁶ Ebd., Bd. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1967 II S. 1233; LGBL 1960 Nr. 17/1; öBGBL Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

tionalen Krim-Plattform, die darauf zielen, die Menschenrechtssituation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu verbessern, und auch weiterhin alle diplomatischen Mittel zu nutzen, um Druck auf die Russische Föderation auszuüben und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und den etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte ungehinderten Zugang zu den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu gewähren, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine und der beim Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angesiedelten Beobachterinitiative für die Ukraine;

13. *verurteilt* alle Versuche der Russischen Föderation, ihre versuchte unrechtmäßige Annexion der Gebiete der Ukraine zu legitimieren oder zu normalisieren, insbesondere die verbindliche Verleihung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation an die Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, die Wahlkampagnen und Abstimmungen, die Volkszählung, die erzwungene Veränderung der demografischen Struktur der Bevölkerung und die Unterdrückung der nationalen Identität;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Arbeit der Vereinten Nationen zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in den vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten der Ukraine auch weiterhin zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine und der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim und zu den anderen vorübergehend von der Russischen Föderation besetzten Gebieten der Ukraine zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihrer Mandate zu ermöglichen;

16. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zu den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine zu gewähren, darunter zu allen Orten, an denen möglicherweise Personen die Freiheit entzogen ist, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz und die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts von höchster Wichtigkeit sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine“ in die jährliche Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere innerhalb des Sekretariats, die erforderlich sind, um die volle und wirksame Koordinierung aller Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über die Angelegenheit unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger und unter Berücksichtigung der in dieser Resolution angesprochenen Probleme fortzuführen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht zur Prüfung vorzulegen, gefolgt von einem interaktiven Dialog, im Einklang mit Ratsresolution [53/30](#) vom 14. Juli 2023³⁷;

21. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

*53. Plenarsitzung
17. Dezember 2024*

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. VII, Abschn. A.